

ANHANG 1

Auswertung betroffener Landes- und Regionalpläne

INHALTSVERZEICHNIS

1.	LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN.....	1
2.	RROP LANDKREIS OSNABRÜCK – NIEDERSACHSEN.....	5
3.	LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN	8
4.	REGIONALPLAN MÜNSTERLAND	12

1. LANDES-RAUMORDNUNGSPROGRAMM NIEDERSACHSEN

Ziele der Raumordnung	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	Kapitel 2.1 Ziel aus Ziffer 07, Seite 13: Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen. ¹
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	-
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	<p>Kapitel 3.2.2. Ziel aus Ziffer 02 Satz 1+2, Seite 28: Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p> <p>Kapitel 3.2.2 Ziel aus Ziffer 03 Satz 1-3, Seite 29: Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 4 a und 4 b und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.</p> <p>Kapitel 3.2.2. Ziel aus Ziffer 07, Seite 32: Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</p>
Vorranggebiete Windenergie	<p>Kapitel 4.2, Ziel 4 Satz 1+2, Seite 45: Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Landkreis Aurich, 250 MW, ■ Landkreis Cuxhaven, 300 MW, ■ Landkreis Friesland, 100 MW, ■ Landkreis Leer, 200 MW, ■ Landkreis Osterholz, 50 MW, ■ Landkreis Stade, 150 MW, ■ Landkreis Wesermarsch, 150 MW, ■ Landkreis Wittmund, 100 MW, ■ Stadt Emden, 30 MW, ■ Stadt Wilhelmshaven, 30 MW. <p>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.²</p>

Ziele der Raumordnung	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
Vorranggebiete Militär	-
Vorranggebiete Natur und Landschaft	<p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 08 Satz 2+3, Seite 25: Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.²</p>
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	-
Vorranggebiete Forst	-
400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)	<p>Kapitel 4.2 Ziel aus Ziffer 07 Satz 6-9, Seite 48 Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn</p> <p>a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und</p> <p>b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.</p> <p>Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.</p> <p>Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.</p> <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn</p> <p>a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder</p> <p>b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.³</p>
200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)	<p>! Keine Zielformulierung !</p> <p>Kapitel 4.2 Grundsatz aus Ziffer 13, Seite 49: Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.</p>
Landesweiter Biotopverbund	<p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 01, Seite 24: Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 02 Satz 1+3+4, Seite 24: Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.</p>

Ziele der Raumordnung	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
	<p>Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt.</p> <p>Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</p>
<p>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)</p>	<p>Kapitel 3.2.4 Ziel aus Ziffer 09 Satz 1-3, Seite 34:</p> <p>Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.</p> <p>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.</p> <p>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.</p>
<p>Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung</p>	<p>Kapitel 3.1.2. Ziel aus Ziffer 08 Satz 2+3, Seite 25:</p> <p>Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.²</p>
<p>Vorranggebiet Hochwasserschutz</p>	<p>Kapitel 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1+2+4, Seite 35:</p> <p>In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.</p> <p>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.</p> <p>Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.²</p>
<p>Regionale Grünzüge</p>	<p>Diese Ausweisung gibt es in Niedersachsen nicht.</p>

<p>Ziele der Raumordnung</p>	<p>Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen</p>
<p>Vorranggebiet Freiraum</p>	<p>Kapitel 3.3.1 Ziel aus Ziffer 01, Satz 4+5, Seite 22 Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.²</p> <p>Kapitel 3.3.1 Ziel aus Ziffer 03, Satz 2, Seite 22 Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahe Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.²</p>

2. RROP LANDKREIS OSNABRÜCK – NIEDERSACHSEN

Ziele der Raumordnung	RROP Landkreis Osnabrück Niedersachsen
Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	Kapitel D.1.5 Ziel 4, Seite 25: Im Verdichtungsraum Osnabrück werden innerhalb der zentralörtlichen Siedlungsbereiche „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung vereinbar sein. Die Siedlungsentwicklung, die neben Wohnsiedlungen auch gewerbliche Einrichtungen umfasst, ist im Ordnungsraum Osnabrück vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte auszurichten.
Vorranggebiete Industrie und Gewerbe	Kapitel D.1.5 Ziel 10, Seite 28: Bereits vorhandene Industrie- und Gewerbeflächen sollen für neue Anlagenstandorte bevorzugt genutzt werden. Auf eine sinnvolle funktionale Verflechtung von Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe ist hinzuwirken. In diesem Zusammenhang ist einer Ansammlung von Einzelhandelsbetrieben auf gewerblichen Flächen entgegenzuwirken und als nicht sinnvolle Nutzung zur funktionalen Verflechtung von Wohnen und Arbeiten einzustufen.
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	Kapitel D.3.4 Ziel 2, Seite 85: Großflächige Rohstoffgewinnungsgebiete von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.
Vorranggebiete Windenergie	Kapitel D.3.5 Ziel 2 Seite 89+99: Durch die auf der Grundlage einer Windpotenzialstudie in der Zeichnerischen Darstellung räumlich-konkret ausgewiesenen Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung soll eine unerwünschte unkoordinierte Entwicklung in den Städten und Gemeinden verhindert werden. Sie bewirken gleichzeitig einen Ausschluss der raumbedeutsamen Windenergienutzung an anderer Stelle innerhalb des Landkreises Osnabrück. Als raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung werden Gruppen von mehr als 5 Einzelanlagen für die Windenergienutzung (Windenergieparks) eingestuft. Auch Einzelanlagen oder Gruppen bis zu fünf Anlagen können raumbedeutsam sein, wenn sie aufgrund des Standortes oder ihrer Größe eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen.
Vorranggebiete Militär	Kapitel D.3.11 Ziel 1, Seite 147: Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.
Vorranggebiete Natur und Landschaft	Kapitel D.2.1 Ziel 3, Seite 50: Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Gegen umgebende bzw. angrenzende Intensivnutzflächen sind sie durch ausreichend breite, weniger stark beeinflusste Übergangszonen abzapuffern.

Ziele der Raumordnung	RROP Landkreis Osnabrück Niedersachsen
<p>Vorranggebiete Erholung und Tourismus</p>	<p>Kapitel D.3.8. Ziel 3, Seite 120: In der Zeichnerischen Darstellung sind in Verbindung mit der Festlegung von Vorsorgegebieten für Erholung bzw. Vorranggebieten für Erholung regional bedeutsame Wanderwege festgelegt. Sie sollen in erster Linie die Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche anbinden sowie die Erholungsgebiete untereinander verbinden, d.h. die äußere Erschließung der Erholungsgebiete und die Vernetzung der Wanderwege verdeutlichen.</p> <p>Kapitel D.3.8. Ziel 5, Seite 121: Die Gebiete, die aus regionaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind, werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für ruhige Erholung festgelegt. Private eigengenutzte Erholungseinrichtungen wie Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc. sind aus diesen Gebieten fernzuhalten.</p> <p>Kapitel D.3.8 Ziel 6, Seite 122: Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung werden in der Zeichnerischen Darstellung die Gebiete festgelegt, in denen ein vielseitiges konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden ist bzw. geschaffen werden soll.</p> <p>Kapitel D.3.8 Ziel 7, Seite 122: In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte festgelegt, in denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen zu sichern oder zu entwickeln ist. Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste (Alfsee), im Bereich des Kronensees in Ostercappeln, der Heideseen in Bad Laer, am Teutoburger Waldsee in Hagen a.T.W. sowie südlich der Gemeinde Bad Rothenfelde mit dem Kur-Campingplatz haben sich zum Teil attraktive Erholungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkte in der Landschaft gebildet bzw. sind geplant, die unter Einbeziehung des vorhandenen Naturraumpotenzials zu sichern und weiter zu entwickeln sind. Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Erholungsschwerpunkt in der Landschaft“ gekennzeichnet.</p> <p>Kapitel D.3.8 Ziel 8., Seite 123: In der Zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der damit verbundenen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung oder aufgrund ihres Einflusses auf andere empfindliche Nutzungen eine überörtliche Bedeutung haben und als solche zu sichern und zu entwickeln sind.</p>
<p>Vorranggebiete Forst</p>	<p>-</p>
<p>400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)</p>	<p>-</p>
<p>200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)</p>	<p>-</p>
<p>Landesweiter Biotopverbund</p>	<p>Wird auf Landesebene ausgewiesen</p>
<p>Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der</p>	<p>Kapitel D.3.9 Ziel 2, Seite 129: In der Zeichnerischen Darstellung sind die Wasservorkommen, die bereits heute für die Trinkwassergewinnung oder als Heilquelle genutzt werden, als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung festgelegt.</p>

Ziele der Raumordnung	RROP Landkreis Osnabrück Niedersachsen
Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)	Darüber hinaus sind große zusammenhängende Grundwasservorkommen als Vorranggebiete festgelegt, die sich vorzüglich für eine künftige Trinkwassergewinnung eignen, teilweise bereits genutzt werden und als Ersatz für verlorengelassene Trinkwassergewinnungsanlagen voraussichtlich langfristig insgesamt in Anspruch genommen werden müssen.
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	Kapitel D.3.2 Ziel 03 Seite 74, Satz 1 und 2: In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Grünlandbewirtschaftung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.
Vorranggebiet Hochwasserschutz	-
Regionale Grünzüge	Diese Ausweisung gibt es in Niedersachsen nicht.
Vorranggebiet Freiraum	Kapitel D1.5 Ziel 3, Seite 24: In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt. In ihnen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Dort sollen nur solche öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgesehen werden, die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung grundsätzlich zu erhalten. Die regional bedeutsamen Freiräume, die sich aufgrund der heterogenen Landschafts- und Siedlungsstruktur im Ordnungsraum Osnabrück nur auf die Ausweisung im Verdichtungsraum zuzüglich der Gemeinde Hagen a.TW. beschränken, sollen weder durch bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung noch durch andere raumprägende Nutzungen in ihren sozialen und ökologischen Funktionen beeinträchtigt werden. Insbesondere sind im Ordnungsraum Osnabrück zwischen den Räumen, die für Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ausreichende Freiräume zu erhalten. Kapitel D 2.4 Ziel 3, Seite 60: Die siedlungsfreien Räume innerhalb der Zeichnerischen Darstellung sind zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas sind zu erhalten.

3. LANDESENTWICKLUNGSPLAN NORDRHEIN-WESTFALEN

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
<p>Vorranggebiete Siedlung (Vorranggebiete Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))</p> <p>Vorranggebiete Industrie und Gewerbe</p>	<p>Kapitel 2 Ziel 2-3, Seite 23, Satz 1-3: Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.¹</p> <p>Kapitel 6 Ziel 6.1-1 Seite 44: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.²</p>
<p>Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe</p>	<p>Kapitel 9.2, Ziel 9.2-1, Seite 136: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe: Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.²</p>
<p>Vorranggebiete Windenergie</p>	<p>-</p>
<p>Vorranggebiete Militär</p>	<p>-</p>
<p>Vorranggebiete Natur und Landschaft</p>	<p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-2, Seite 94: Gebiete für den Schutz der Natur Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur zu konkretisieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des bestehenden Nationalparks Eifel überlagert, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Das im LEP zeichnerisch festgelegte Gebiet für den Schutz der Natur, welches das Gebiet des derzeitigen Truppenübungsplatzes Senne überlagert, das sich im Eigentum des Bundes befindet, ist durch Festlegungen der Regionalplanung in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten.</p>

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
	<p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-3, Seite 94: Vermeidung von Beeinträchtigungen Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	-
Vorranggebiete Forst	<p>Kapitel 7.3 Ziel 7.3-1, Seite 99: Walderhaltung und Waldinanspruchnahme Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.²</p>
400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)	<p>Kapitel 8.4 Ziel 8.2-4, Seite 126: Neue Höchstspannungsfreileitungen Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, sind so zu planen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität ■ insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen ■ eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen, ■ dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. <p>Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.³</p>
200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)	-
Landesweiter Biotopverbund	<p>Kapitel 7.2, Ziel 7.2-1, Seite 94: Landesweiter Biotopverbund Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten.</p>

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)	Kapitel 7.4 Ziel 7.4-3, Seite 103: Sicherung von Trinkwasservorkommen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern. Kapitel 7.4 Ziel 7.4-4, Seite 103: Talsperrenstandorte Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereichen zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern.
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	-
Vorranggebiet Hochwasserschutz	Kapitel 7.4 Ziel 7.4-6, Seite 103+104: Überschwemmungsbereiche Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten. Kapitel 7.4 Ziel 7.4-6, Seite 104: 4. Rückgewinnung von Retentionsraum Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.
Regionale Grünzüge	Kapitel 7 Ziel 7.1-5, Seite 89: Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als <ul style="list-style-type: none"> ■ siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, ■ Biotopverbindungen und ■ in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Ziele der Raumordnung	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
	Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.
Vorranggebiet Freiraum	-

4. REGIONALPLAN MÜNSTERLAND

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Münsterland Nordrhein-Westfalen sowie sachlicher Teilplan - Energie
Vorranggebiete Siedlung (VR Siedlungsentwicklung + Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB))	<p>Kapitel III.1 Ziel 3 Seite 25: Allgemeine Siedlungsbereiche bedarfsgerecht in Anspruch nehmen! 3.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel III.1 Ziel 5 Seite 33: 5.1 Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. 5.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</p>
VR Industrie und Gewerbe	<p>Kapitel III.3 Ziel 14, Seite 48: Flächen zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Münsterland und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze nutzen! 14.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel III.4 Ziel 18, Seite 54: Den Vorrang von GIB-Zweckbindungen beachten! 18.1 Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen („GIBZ“) sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. 18.2 In den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen sind solche Einrichtungen und Anlagen von regionaler Bedeutung angesiedelt bzw. anzusiedeln, die aufgrund ihrer besonderen Standortanforderungen oder wegen rechtlicher Vorgaben nicht in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen unterzubringen sind. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.</p>
Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe	<p>Kapitel V.1, Ziel 35, Seite 97: Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert sichern und raumverträglich abbauen!</p> <p>35.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p>
Vorranggebiete Windenergie	<p>Kapitel 1.2, Ziel 1, Seite 2: 1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG. 1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.</p>

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Münsterland Nordrhein-Westfalen sowie sachlicher Teilplan - Energie
Vorranggebiete Militär	<p>Durch ASB mit sonstiger Zweckbindung („Militärische Nutzungen“) abgedeckt:</p> <p>Kapitel III.2 Ziel 11, Seite 45: Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen erhalten, bei Konversion umgebungsangepasste Nachfolgenutzung sichern! Die Funktionsfähigkeit der weiterhin militärisch genutzten Standorte ist zu erhalten. Bei Aufgabe sind die Standorte entsprechend Ziel 5.3 einer an der Umgebung orientierten Nachfolgenutzung zuzuführen.</p>
Vorranggebiete Natur und Landschaft	<p>Kapitel IV.4 Ziel 25, Seite 73: Naturschutz beachten! 25.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen.</p> <p>Kapitel IV.4, Ziel 26, Seite 76: Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern! 26.1 In den als "Bereiche für den Schutz der Natur" dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzung ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht, ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>Kapitel IV.5 Ziel 27, Seite 83: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen! 27.1 In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.</p>
Vorranggebiete Erholung und Tourismus	<p>Kapitel IV.7 Ziel 32, Seite 93: Zweckbindungen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen beachten! Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit zweckgebundener Nutzung des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel IV.7 Ziel 33, Seite 93: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern! 33.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, darüber hinausgehende Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser zweckgebundenen</p>

<p>Ziele der Raumordnung</p>	<p>Regionalplan Münsterland Nordrhein-Westfalen sowie sachlicher Teilplan - Energie</p>
	<p>Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</p>
<p>Vorranggebiete Forst</p>	<p>Kapitel IV.3 Ziel 22, Seite 66: Vorrang des Waldes beachten! Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.</p> <p>Kapitel IV.3 Ziel 23, Seite 67: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen! 23.1 Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, CO₂-Senke und Sichtschutz wegen seiner Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und die Kulturlandschaft, wegen seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten und insbesondere auch als CO₂-neutrale Energiequelle zu erhalten und weiterzuentwickeln. 23.2 Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten. 23.3 Auch die unterhalb der zeichnerischen Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden Waldgebiete sind zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln. 23.4 Als Grundlage für waldbauliche Konzepte und Entscheidungen ist für das Plangebiet die flächendeckende Standortkartierung zu Ende zu führen. 23.5 Durch regelmäßige Bodenschutzkalkungen ist der weiteren Zunahme neuartiger Waldschäden entgegenzuwirken und eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme einzuleiten bzw. fortzuführen. Dabei sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. 23.6 Im Zuge der Bewirtschaftung des Waldes ist auch seine Erholungsfunktion durch gezielte Maßnahmen zu stärken. Bei hohem Besucherdruck sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen gemeinsam durch die Träger der Landschaftsplanung, den privaten Waldbesitzern und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abzustimmen.</p>
<p>400 m Abstand zu Wohnbebauung (Innerorts)</p>	<p>wird auf Landesebene ausgewiesen</p>
<p>200 m Abstand zu Wohnbebauung (Außerorts)</p>	<p>wird auf Landesebene ausgewiesen</p>
<p>Landesweiter Biotopverbund</p>	<p>wird auf Landesebene ausgewiesen</p>

Ziele der Raumordnung	Regionalplan Münsterland Nordrhein-Westfalen sowie sachlicher Teilplan - Energie
Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (RP NRW'S oft unterschieden zwischen Schutz der Oberflächengewässer und Schutz des Grundwassers)	<p>Kapitel IV.6 Ziel 28, Seite 86: Grundwasser und Gewässer schützen! 28.1 Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. 28.2 In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzungen der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden.</p> <p>Kapitel IV.6 Ziel 29, Seite 88: Naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer beachten, Nutzungen verträglich gestalten, biologische Intaktheit sichern! 29.1 Die Wirksamkeit der Oberflächengewässer und ihrer Ufer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere muss erhalten bzw. wiederhergestellt werden, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu sichern. Die Bedeutung, die fließende und stehende Gewässer für Natur und Landschaft haben, ist bei allen die Gewässer berührenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>
Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung	-
Vorranggebiet Hochwasserschutz	<p>Kapitel IV.6 Ziel 30, Seite 89: Überschwemmungsbereiche beachten! 30.2 Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsflächen, freizuhalten. 30.4 In Überschwemmungsbereichen sind bauliche Anlagen in Einzelfällen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in diesen Bereichen angesiedelt werden müssen (z. B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Bei diesen Vorhaben ist einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf den notwendigen Schutz, die Wiederherstellung und Entwicklung eines naturnahen Gewässers und seiner Auen hinzuwirken.</p> <p>Kapitel IV.6 Ziel 31 Seite 90: Gewässerbegleitende Flächen rückgewinnen! Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sowie zur Reduzierung des Wasserspiegels und der Abflussgeschwindigkeit sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern geeignete Bereiche (gewässerbegleitende Flächen) zurückzugewinnen und zu funktionsfähigen Auen zu entwickeln (z. B. durch Deichrückverlegung, Gewässerumgestaltung). Entsprechende Flächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.</p>
Regionale Grünzüge	-

<p>Ziele der Raumordnung</p>	<p>Regionalplan Münsterland Nordrhein-Westfalen sowie sachlicher Teilplan - Energie</p>
<p>Vorranggebiet Freiraum</p>	<p>Kapitel IV.7 Ziel 33, Seite 93: Einrichtungen und Anlagen für freiraumorientierte Nutzung bedarfsangepasst sichern! 33.1 Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ sind den Freizeitnutzungen vorbehalten, die eine überwiegend freiraumorientierte Nutzung mit einigen untergeordneten baulichen Einrichtungen aufweisen. Weitere, darüber hinausgehende Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maße und in engem funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld dieser zweckgebundenen Bereiche ist von konkurrierenden Nutzungen, die die Funktion und Weiterentwicklung dieser Bereiche beeinträchtigen könnten, freizuhalten.</p>

¹ wird nicht als Vorranggebiet in herkömmlichen Sinne angenommen, da eher generelle Handlungsgrundlage für die Regionalpläne angesehen. Ausweisungen werden von dort übernommen

² Keine Geodaten vorliegend. Gebietsausweisung erfolgt nicht auf Landesebene, sondern in den entsprechenden Planungsregionen.

³ Geodaten aus Vorgaben der Landespläne selbst aus ATKIS-Daten sowie der ergänzenden Ausweisung der Bauleitpläne erstellt.